



Motion

Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk

Sehr geehrter Herr Präsident
Geschätzte Damen und Herren

Bunt, prächtig, lautstark – Feuerwerke werden nicht nur am 1. August und an Silvester gezündet. Auch ein runder Geburtstag oder die Geburt eines Kindes sind Anlass, Feuerwerkskörper abzubrennen.

Feuerwerkskörper werden gemäss Sprengstoffverordnung des Bundes in vier Kategorien eingeteilt. Die Kategorien 1 bis 3 können an Personen abgegeben werden, die eine definierte Alterslimite erreicht haben. Für die Kategorie 4 ist eine anerkannte Ausbildung nötig.

Die Kantonspolizei Uri bewilligt, gemäss Rücksprache mit der zuständigen Abteilung Kommandodienste, den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 4, T2 und P2. Sie bereitet die Verkaufsbewilligungen von Feuerwerkskörper der Kategorie 2 und 3 vor, die von der Sicherheitsdirektion bewilligt werden. Die Kontrolle der Verkaufsstände und der Lagerorte von Feuerwerk gehört ebenfalls in den Aufgabenbereich der Kantonspolizei Uri. Durch die Gesetzgebung nicht geregelt sind, wer das Abfeuern von Feuerwerk bewilligt und kontrolliert oder falls nötig eingreift, wenn beispielsweise die Abstände zu Gebäuden nicht eingehalten werden.

Gestützt auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Urner Landrates wird der Regierungsrat ersucht, die Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle für das Abfeuern von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 zu regeln.

Auch im Namen der Zweitunterzeichnerin danke ich dem Regierungsrat.

Bürglen, 29. September 2015

Claudia Gisler, CVP-Landrätin
Erstunterzeichnerin

Frieda Steffen, CVP-Landrätin
Zweitunterzeichnerin